



Schützt der gesetzliche Mindestlohn vor Armut? Einkommensdisparitäten in der Region Hannover 2023

Der vorliegende IMPULS Sozialplanung widmet sich jenen Arbeitnehmer*innen in der Region Hannover, die im Niedriglohnbereich tätig sind (beispielsweise in der Körperpflege, Gastgewerbe oder auch im Reinigungsbereich) und damit oft von Armut bedroht oder betroffen sind. Im vorliegenden Papier wird der Frage nachgegangen, ob die jüngsten Anhebungen des gesetzlichen Mindestlohns die Situation der von Armut bedrohten Menschen verbessern konnte?¹ Ausgangspunkt der Fragestellung ist der im Sozialmonitoring 2024 (1) erkennbare deutliche Rückgang des Anteils der Beschäftigten im sogenannten „Unteren Entgeltbereich“ (Niedriglohnbereich) in 2023 über alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Niedriglohn bzw. Unteres Entgelt meint dabei Einkommen unterhalb der Einkommensschwelle von derzeit 2.530 €² brutto für eine Vollzeitbeschäftigung. Neben Analysen zum Mindestlohn erfolgen auch Einkommensvergleiche sowie Gegenüberstellungen zwischen den Städten und Gemeinden der Region Hannover, der gesamten Region Hannover und Deutschland.

¹Die Region Hannover verpflichtet sich im Rahmen ihres neuen strategischen Zielsystems, das Anfang 2024 beschlossen wurde, „Armut und ihren Folgen aktiv entgegen zu wirken und allen Menschen auch unter Beachtung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Region Hannover die Hilfen und Unterstützung anzubieten, die dafür nötig sind“, (vgl. Region Hannover 2024: Strategische Ziele).

²Schwelle für Deutschland 2023. Westdeutschland: 2.598 €, Ostdeutschland: 2.219 €, vgl. Bundesagentur für Arbeit (2024). Die Untere Einkommensschwelle wird jedes Jahr am Median des Gesamteinkommens ermittelt.

Zur Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns

Nicht alle Arbeitnehmer*innen erhalten ein auskömmliches Entgelt, so dass eine Reihe von Beschäftigten ihre Erwerbseinkünfte z.B. mit Leistungen nach dem SGB II aufstocken müssen (so genannte „working poor“³). Vom Gerechtigkeitsgedanken gestützt und weil es in den Jahren zuvor zu einer Zunahme von Beschäftigungsverhältnissen zu Niedriglöhnen gekommen ist, wurde zum 01.01.2015 der so genannte gesetzliche Mindestlohn verabschiedet. Dieser muss allen Beschäftigten⁴ mindestens gezahlt werden. Ziel war und ist, den Lebensstandard auch der Geringverdienenden durch einen höheren Lohn anzuheben und sie so davor zu bewahren, zu den „working poor“, bzw. zu den Armutsgefährdeten zu gehören. Dabei darf die Lohnuntergrenze, die im Mindestlohngesetz ([MiLoG](#)) geregelt ist, seitens der Arbeitgeber*innen nicht unterschritten werden. Über die Anpassung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns entscheidet alle zwei Jahre die Kommission der Tarifpartner*innen, die sich aus Vertreter*innen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zusammensetzt.

Abbildung 1: Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns, Deutschland 2015-2025



Quelle: www.destatis.de; Mindestlohnkommission 2023. Darstellung Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung.

Abbildung 1: „Entwicklung des Mindestlohns, Deutschland 2015-2025“ zeigt deutlich, dass die Mindestlöhne von 2015 bis Anfang 2017 konstant bei 8,50 € lagen, danach gering auf 8,84 € angehoben wurden und für weitere zwei Jahre Gültigkeit behielten. Für die folgenden drei Jahre lag der Mindestlohn um die 9 € und erfuhr dann erst im Jahr 2022 durch die starke Inflation aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine und die Nachwehen der Corona-Pandemie deutliche Erhöhungen (hinzu kam die Inflationsausgleichsprämie⁵).

³Der Anteil dieser Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen oder ausschließlich geringfügigen Beschäftigung nachgehen und ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen, liegt 2023 in der Region Hannover bei 3,2% an allen Beschäftigten, was 16.807 Personen entspricht (vgl. Region Hannover, Sozialmonitoring 2024 (1), Kennzahl A 2.3).

⁴Ausnahmen gelten für: Pflicht-Praktikant*innen (während der Schule oder des Studium), Auszubildende, Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss, Langzeitarbeitslose für einen Zeitraum von 6 Monaten sowie Ehrenamtlichen (vgl. www.sozialpolitik-aktuell.de; abbIII4b).

⁵Von Oktober 2022 bis Dezember 2024 können von Arbeitgeber*innen ihren Beschäftigten bis zu 3.000 € steuer- und abgabenfrei gewähren. Hinzu kamen temporäre Absenkungen der Mehrwertsteuer auf bestimmte Produkte, Gaspreisbremse etc.

Seit 01.01.2024 liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 12,41€ die Stunde und steigt im Januar 2025 auf 12,82 €⁶ und soll perspektivisch in 2026 auf 15 €⁷ ansteigen. Damit würde erstmals in 2026 die in 2023 rechnerische Grenze des Unteren Entgelts von 2.530 € überschritten. Da jedoch auch diese Grenze im Zuge der absehbaren allgemeinen Einkommenssteigerungen mit ansteigen wird, ist es bis zu einem wirklich armutsfesten Mindestlohn noch ein langer Weg. Doch genau dies sieht die Europäische Mindestlohnrichtlinie, die das Ziel der Bekämpfung von Armut verfolgt, vor: Hier heißt es, dass „ein angemessener Mindestlohn z.B. mindestens 60% des Medianlohns des jeweiligen Landes“ auszumachen hat.⁸

Profitiert haben von der Mindestlohnregelung bisher vor allem Beschäftigte in Ostdeutschland, die in kleinen Betrieben arbeiten, aber auch Personen ohne Berufsausbildung, Migrant*innen, Frauen und befristet Beschäftigte sowie Arbeitskräfte aus Branchen mit hohem Niedriglohnanteil. In vielen Branchen gibt es eine in der Regel günstigere tarifliche Entgeltregelung. Das bedeutet, dass die Arbeitgeber*innen und die für die jeweiligen Branchen zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge abschließen, worin wichtige Aspekte der Arbeitsverhältnisse, Stundenumfänge und Vergütung für die Beschäftigten geregelt sind. Aber da lediglich 51% der Beschäftigten in Deutschland einer tariflich geregelten Beschäftigung nachgehen, stellt der gesetzliche Mindestlohn für viele Arbeitnehmer*innen nach wie vor den einzigen effektiven Schutz vor armutsgefährdenden Erwerbseinkommen dar (vgl. www.dgb.de).

Entgelte nach Einkommensklassen und Berufen

Zur Betrachtung der Situation innerhalb der Region Hannover wird die Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Diese basiert auf Meldungen der Arbeitgeber*innen über die Höhe der sozialversicherungspflichtigen Bruttomonatsentgelte ihrer Vollzeitbeschäftigten⁹, wodurch eine Vollerhebung aller Einkommen inklusive Sonderzahlungen dieser Beschäftigten vorliegt. Die Bundesagentur für Arbeit normiert die Entgeltangaben auf einen einheitlichen monatlichen Betrag und stellt die Informationen bezogen auf alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Kerngruppe zur Verfügung. Allerdings werden nur Entgelte berücksichtigt, die die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht überschreiten. Die Grenze liegt 2023 bei 7.300 € (Westdeutschland), alle Einkommen oberhalb dieser Grenze werden nicht berücksichtigt, da keine Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten mehr geleistet werden müssen. Somit bleiben sehr hohe Einkommen in der Statistik unberücksichtigt, womit zugleich Ausreißerwerte nach oben außen vor bleiben. Ferner werden auch Informationen zur Anzahl von Personen aufbereitet, deren Einkommen unterhalb der bundeseinheitlichen Schwelle des Unteren Entgelts liegen.

Die nachfolgende *Abbildung 2: „Sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte mit Angabe zum Entgelt nach Einkommensklassen, Region Hannover 2023“* gibt eine Übersicht, wie viele Menschen in der Region Hannover je einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung (mit Angabe zum Entgelt) gruppiert nach sechs groben Einkommensklassen nachgehen.

⁶(40*52/12) *12,82=2.222 €

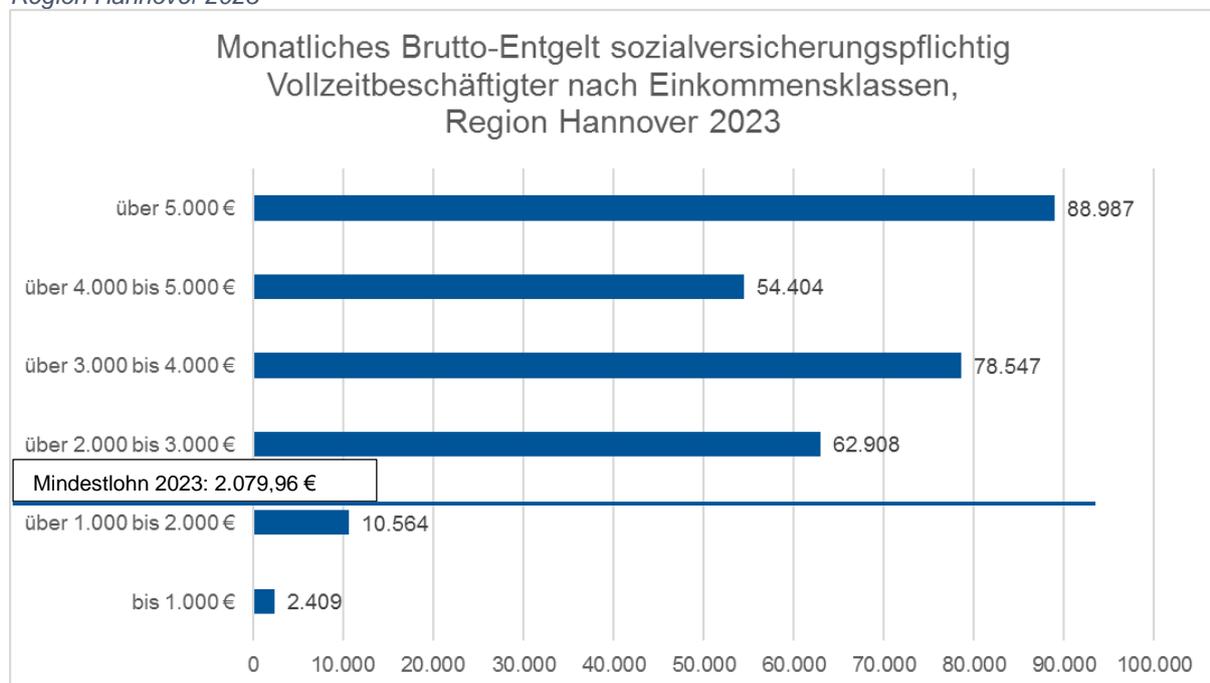
⁷(40*52/12) *15,00=2.600 €

⁸Vgl. dazu www.bundestag.de/Sozial

⁹Die Differenzierung nach Voll- und Teilzeit liegt nicht vor, da unter Teilzeit alle Beschäftigungsumfänge zu verstehen sind, die nicht Vollzeit sind. Auch eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit von nur einer Stunde gilt als Teilzeitbeschäftigung, weshalb hier nur Vollzeitbeschäftigte sinnvoll betrachtet werden können.

In der Region Hannover gehören insgesamt 297.819 Personen zur Kerngruppe¹⁰ der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten am Wohnort mit Angaben zum Entgelt. Davon erhalten 88.987 Personen ein Entgelt, das über 5.000 € brutto im Monat liegt (entspricht 29,9% an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Kerngruppe). Die nächst stärkste Gruppe ist mit 78.547 Beschäftigten (18,3%) die Gruppe mit Einkommen zwischen 3.000 und 4.000 €. Zwischen 2.000 und 3.000 € verdienen 62.908 Personen (21,1%), weitere 54.404 Personen (18,3%) erhalten ein Monatsgehalt zwischen 4.000 und 5.000 €. Zwischen 1.000 und 2.000 € verdienen 10.564 Personen (3,5%) und unter 1.000 € Monatsgehalt fielen 2.409 Beschäftigte (0,8%). Eigentlich dürfte es, sofern gesetzliche Grundlagen wie das Mindestlohn-gesetz als für alle bindend angesehen werden, kaum noch Arbeitnehmer*innen in sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung der Kerngruppe in den unteren beiden Einkommens-klassen mehr geben. Für eine 40-Stundenwoche liegt das Einkommen nach Mindestlohn in 2023 bei 12 €¹¹ und entspricht somit einem Bruttoeinkommen von 2.079,96 €. Liegt eine 38-Stunden-Woche vor, ergibt sich ein Bruttomindestgehalt von 1.976 €¹².

Abbildung 2: Sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte mit Angabe zum Entgelt nach Einkommensklassen, Region Hannover 2023



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderauswertung zu Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort nach Entgelten. Darstellung: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung.

Die Bruttomonatsentgelte für Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe können auch nach Berufen differenziert abgebildet werden (vgl. *Abbildung 3: „Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt nach ausgewählten Berufen, Medianeinkommen in €, Region Hannover 2023“*): Die geringsten Entgelte mit unter 2.530 € Bruttomonatsverdienst für eine Vollzeittätigkeit und damit unter der unteren Entgeltschwelle erhalten Beschäftigte in Berufen der Körperpflege (2.043 €, Deutschland: 2.080 €), in Reinigungsberufen (2.438 €, Deutschland: 2.422 €) sowie in der Gastronomie (2.508 €, Deutschland: 2.423 €). Besonders hervorzuheben sind die Berufe in der Körperpflege, die noch immer

¹⁰Die Kerngruppe umfasst alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) abzüglich der Beschäftigten, für die eine besondere (gesetzliche) Vergütungsregelung zur Ausbildung, zur Jugendhilfe, zur Berufsförderung, zu Tätigkeiten in Behindertenwerkstätten oder zu Freiwilligendiensten gilt (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024).

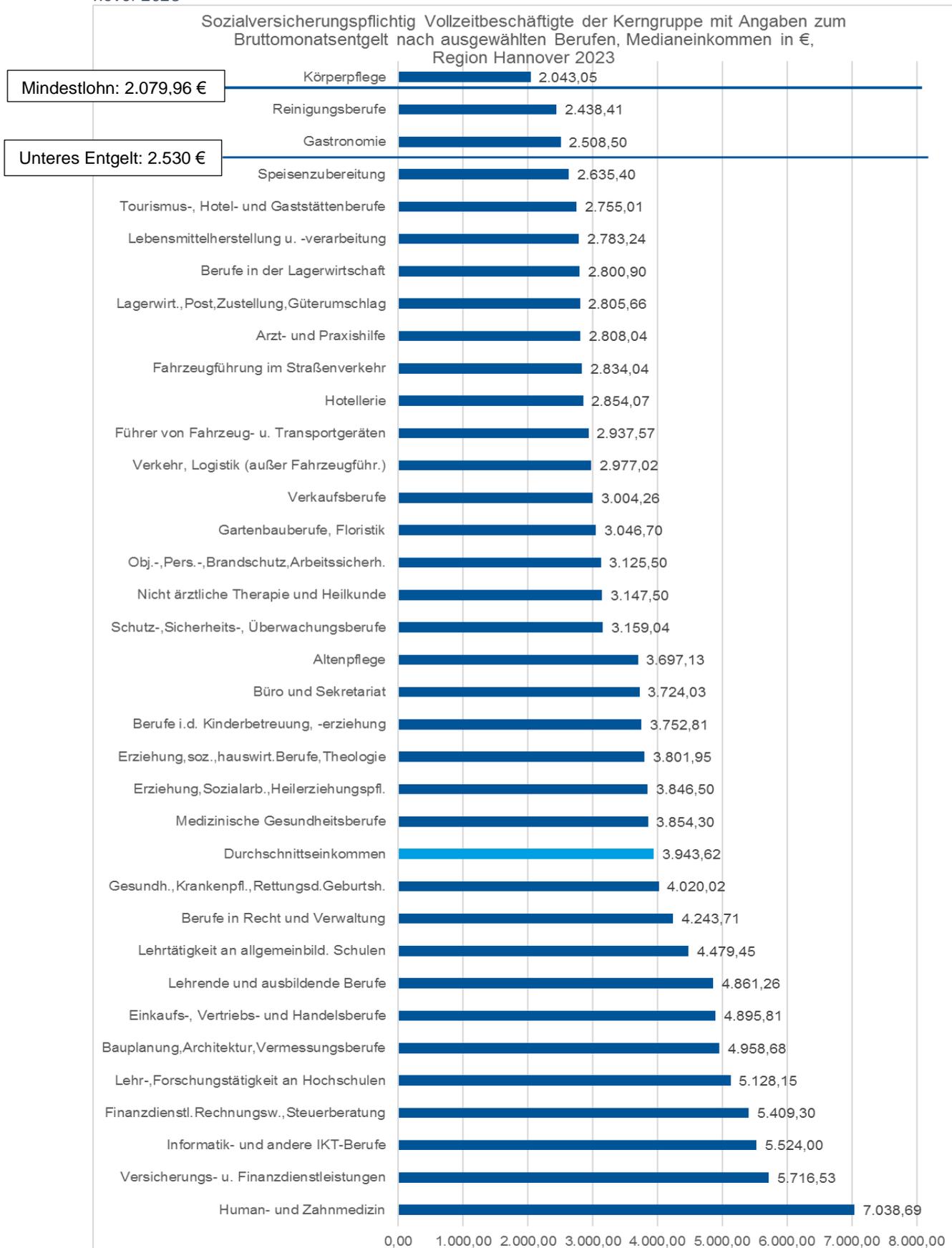
¹¹ $(40 \cdot 52/12) \cdot 12,00 = 2.079,96 \text{ €}$

¹² $(38 \cdot 52/12) \cdot 12,00 = 1.976 \text{ €}$

ein Durchschnittseinkommen unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns erzielen – was nach Mindestlohngesetz nicht zulässig ist. Zum Unterschreiten des Mindestlohns kann es z.B. im Falle von Unterbeauftragungen von (Sub-)Unternehmen für Werk- oder Dienstleistungen kommen. Hier haben die beauftragenden Unternehmen dafür zu sorgen, dass auch die Subunternehmen sich an die geltenden Gesetze halten. Bei Verstößen gegen die Zahlung des Mindestlohns drohen Geldbußen von bis zu 500.000 € (vgl.dgb.de). Verstöße gegen Mindestlohnzahlungen werden allerdings selten zur Anzeige gebracht, da viele dieser Unternehmen über keine Betriebsräte verfügen. Nicht selten wird den Mitarbeitenden auch mit Kündigung gedroht, sollten sie die Zahlung des Mindestlohns für sich erkämpfen wollen. Darüber hinaus gibt es nach wie vor Branchen ohne Tarifvertrag, so dass hier die Umsetzung des Mindestlohns teilweise ebenfalls umgangen werden kann.

Im Tourismus (inklusive Hotellerie und Gaststättenberufe), in der Lebensmittelherstellung, der -verarbeitung und Speisenzubereitung, im Bereich Lagerwirtschaft, Post, Zustellung, als Arzt- und Praxishilfe, als Führer*in von Fahrzeug- und Transportgeräten, in Verkehr und Logistik sowie in der Hotellerie werden Medianeinkommen von unter 3.000 € erzielt. All dies sind zusammengenommen Berufe, in denen tausende von Arbeitnehmer*innen beschäftigt sind (vgl. *Abbildung 3: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte nach Berufen, Medianeinkommen in €, Region Hannover 2023*).

Abbildung 3: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte nach Berufen, Medianeinkommen in €, Region Hannover 2023



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024): Sozialversicherungspflichtige Bruttomonatsentgelte (Jahreszahlen 2023). Darstellung: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung.

Knapp über 3.000 € erzielen Angestellte in Verkaufsberufen, Gartenbau und Floristik, im Objekt- und Personenschutz und im Bereich nicht-ärztliche Therapie und Heilkunde. Altenpflege, Sekretariat und Büro, Kinderbetreuung und -erziehung, Sozialarbeit und medizinische Gesundheitsberufe liegen zwischen 3.500 € und dem Durchschnittseinkommen von 3.943 € in der Region Hannover. Am anderen Ende der Einkommensverteilung finden sich mit einem Spitzenverdienst von über 7.000 € Human- und Zahnmedizin. Zwischen 5.000 € und 5.600 € erzielten Angestellte in Lehr- und Forschungstätigkeit an Hochschulen, als technische Entwickler*innen, als Finanzdienstleister*innen, dem Rechnungswesen oder als Steuerberater*innen sowie in Informatik- und anderen IKT-Berufen. Somit ist eine große Lohnspreizung innerhalb der Region Hannover deutlich sichtbar, die sehr unterschiedliche Lebenschancen nach sich ziehen.

Abbildung 4: Steigerung des Medianeinkommens sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigte*r mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt nach ausgewählten Berufen in %, Region Hannover 2020-2023



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021-2024): Sozialversicherungspflichtige Bruttomonatsentgelte (Jahreszahlen 2020 und 2023). Darstellung: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung.

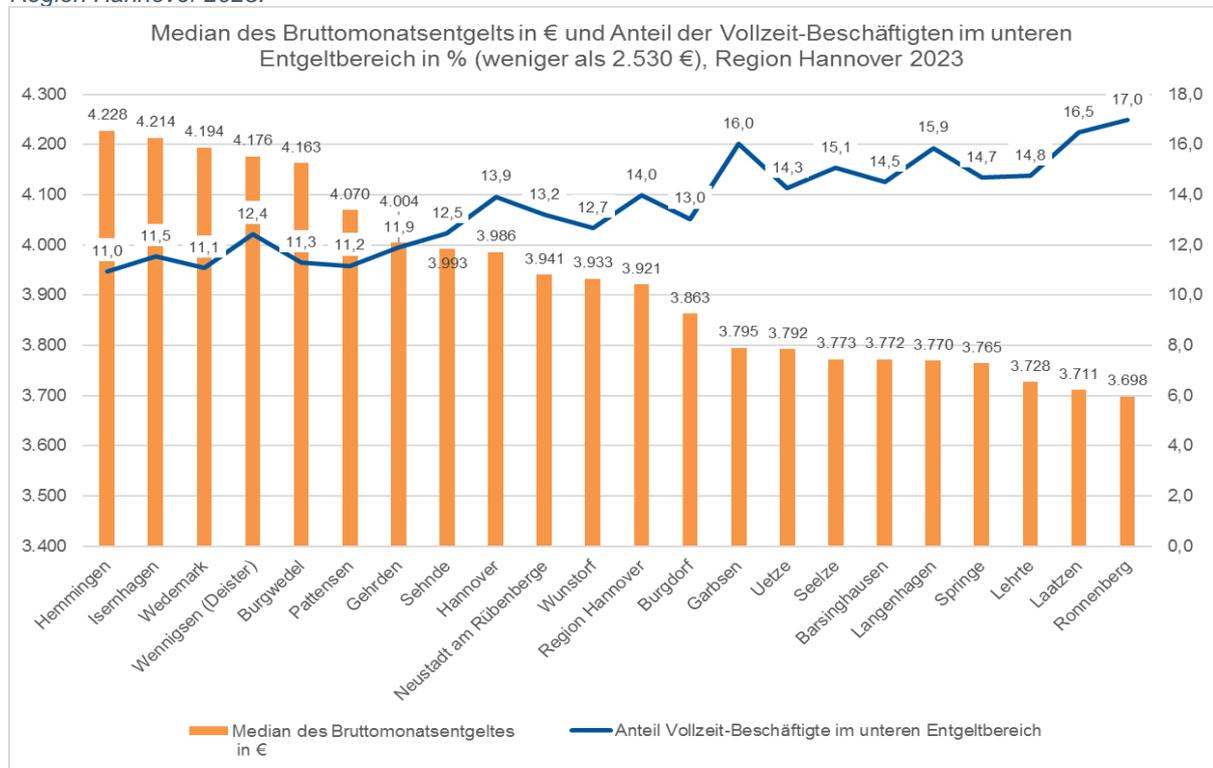
Durch die Erhöhung des Mindestlohns von 9,35 € in 2020 auf 12,41 € in 2023 konnten die Branchen sehr unterschiedliche Lohnsteigerungen realisieren (vgl. *Abbildung 4: Steigerung des Medianeinkommens sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigte*r mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt nach ausgewählten Berufen in %, Region Hannover 2020-2023*). Besonders profitiert hat die Gastronomie mit einer Lohnsteigerung von 30,2%, aber auch die Altenpflege mit +29,9% sowie die Hotellerie (+29,5%). Der Bereich mit dem geringsten Ausgangsgehalt, die Körperpflege, konnte Zuwächse von +19,6% erzielen, Reinigungsberufe ein Plus von 17,7%. Das Durchschnittseinkommen stieg hingegen nur um 9,7% an.

Bei den Berufen mit den höchsten Lohnsteigerungen handelt es sich einerseits um Berufe mit geringen Verdiensten, teilweise am Mindestlohn orientiert, andererseits um Berufe, die durch die Corona-Krise teils starke Einbußen hatten, auf Kurzarbeit gehen mussten oder sogar ihre Belegschaft entlassen mussten. Bei Wieder- oder Neueinstellungen mussten dann zugunsten der Beschäftigten größere Lohnsteigerungen zugestanden werden.

Einkommensunterschiede in der Region Hannover

Das Medianbruttomonatsentgelt für Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe lässt sich auch für die Städte und Gemeinden der Region Hannover aufbereiten (siehe *Abbildung 5: „Übersicht über Bruttomonatsentgelt und Anteil der Vollzeit-Beschäftigten im unteren Entgeltbereich, Region Hannover 2023“*). Zum direkten Vergleich sind in der Abbildung 5 darüber hinaus auch die Anteile der Vollzeitbeschäftigten im unteren Entgeltbereich abgetragen.

Abbildung 5: Übersicht über Bruttomonatsentgelt und Anteil der Vollzeit-Beschäftigten im unteren Entgeltbereich, Region Hannover 2023.

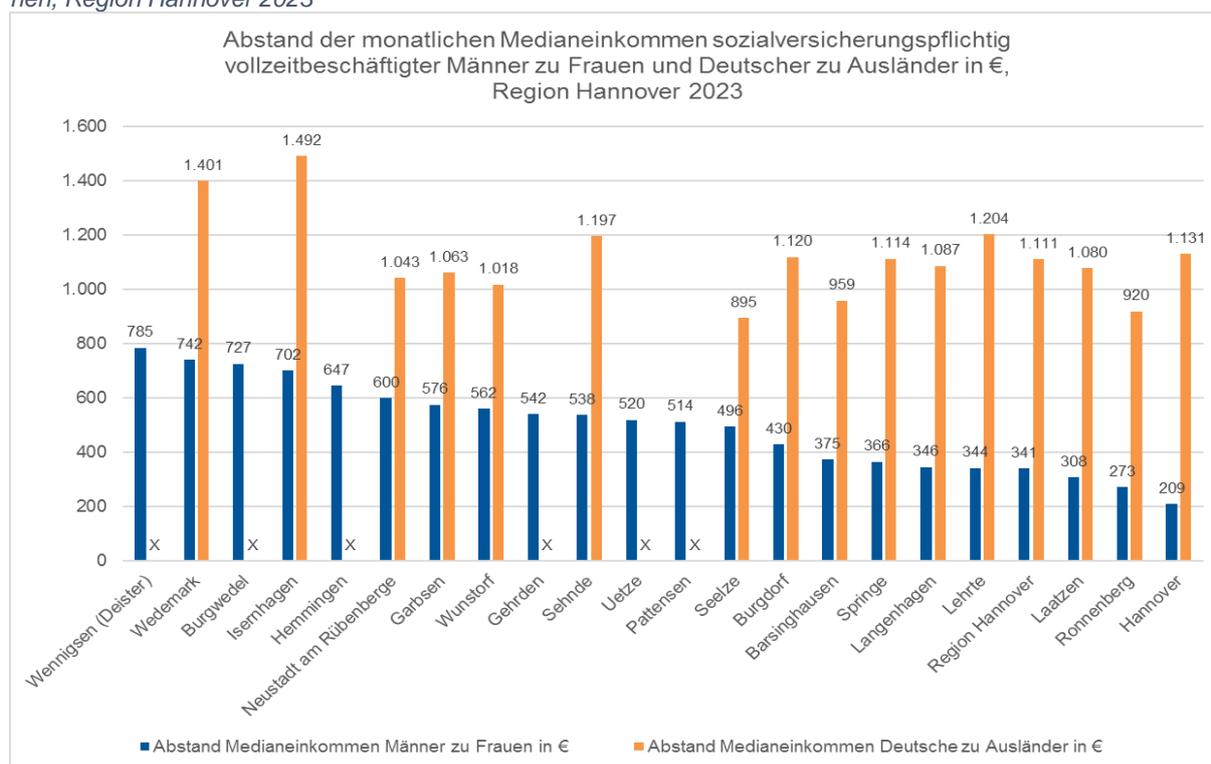


Quelle: Region Hannover (2024), *Armut im FOKUS. Armutsgefährdung entgegenwirken – gleichwertige Lebenschancen fördern. Sozialberichterstattung Region Hannover, S. 48. Aktualisierte Darstellung.*

In Hemmingen, Isernhagen, Wedemark, Wennigsen, Burgwedel, Pattensen und Gehrden werden Medianeinkommen von über 4.000 € erzielt bei zugleich relativ niedrigen Quoten von Vollzeitbeschäftigten im unteren Entgelt (zwischen 11,0 und 12,4%). Ronnenberg und Laatzen fallen durch das geringste Medianeinkommen (3.696 € bzw. 3.711 €) sowie die höchsten Quoten von Vollzeitbeschäftigten im unteren Entgelt (17,0% bzw. 16,5%) auf. Die Region Hannover liegt mit 3.921 € Medianeinkommen sowie 14,0% Beschäftigte im unteren Entgelt in der Mitte der Verteilung.

Für einige der 21 Regionskommunen können auch Informationen zu den Verdienstabständen zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Deutschen und Ausländer*innen aus der Entgeltstatistik abgeleitet werden. In Kommunen mit weniger als 500 Beschäftigten veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit keine Daten zu Entgeltverteilungen, Medianentgelten und anderen Verteilungsparametern sowie Beschäftigten im unteren Entgeltbereich bzw. bei Merkmalskombinationen. In diesen Fällen ersetzt das Zeichen „X“ den Wert (vgl. dazu *Abbildung 6: „Abstand der Medianeinkommen zwischen Männern und Frauen sowie Deutschen und Ausländer*innen, Region Hannover 2023“*). Dies ist bei den kleineren Städten und Gemeinden Wennigsen, Burgwedel, Hemmingen, Gehrden, Uetze und Pattensen der Fall.

Abbildung 6: Abstand der Medianeinkommen zwischen Männern und Frauen sowie Deutschen und Ausländer*innen, Region Hannover 2023



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring. Kennzahlen GB 2.1, 2.2; M 6.1

Deutlich werden große Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern in den eher gut situierten Kommunen der Region Hannover. Über 700 € brutto verdienen Frauen weniger als Männern in Wennigsen (785 €), Wedemark (742 €), Burgwedel (727 €) und Isernhagen (702 €). Eher geringer fallen die Verdienstunterschiede mit unter 300 € in Ronnenberg (273 €) sowie der Landeshauptstadt Hannover (209 €) aus. Grundsätzlich gehen Frauen häufiger als Männer einer Beschäftigung aus den sozialen Berufen wie Pflege, Erziehung, Betreuung oder Pflege nach. Stark vertreten sind ferner Anstellungen in der Dienstleistungsbranche wie Einzelhandel oder Gebäudereinigung. Auch helfende Tätigkeiten wie Praxisorganisation, medizinische Fachangestellte, Rechtsanwaltsgehilf*in etc. werden im Vergleich eher geringer vergütet als

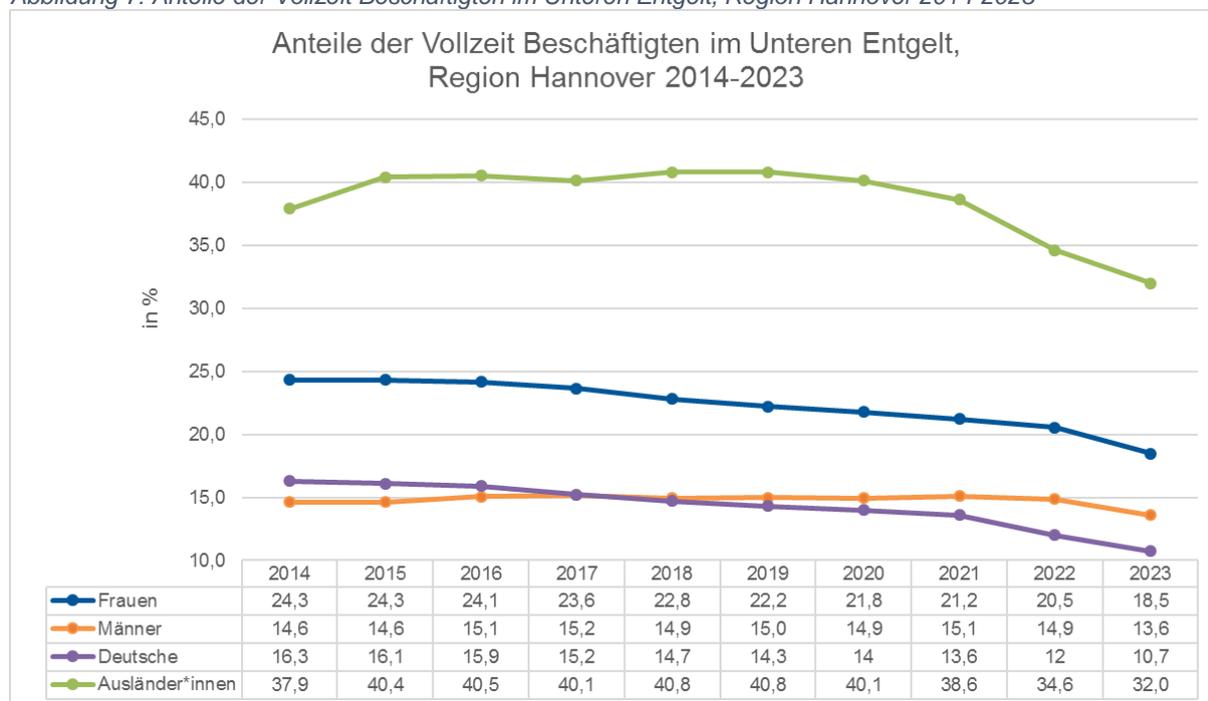
technische und/oder akademische Berufe, so dass auch durch diesen Umstand die Einkommensunterschiede erklärbar sind.

Betrachtet man die Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten (vgl. *Abbildung 6: Abstand der Medianeinkommen zwischen Männern und Frauen sowie Deutschen und Ausländer*innen, Region Hannover 2023¹³*), werden eklatante Unterschiede deutlich. Der größten Einkommensunterschiede von über 1.200 € werden für Isernhagen mit 1.492 € verbucht. In der Wedemark sind es 1.401 € und in Lehrte 1.204 €. Den geringsten Verdienstunterschied gibt es laut Entgeltstatistik in Seelze mit 895 €. Die Gründe für diese enormen Unterschiede werden in den ausgeübten Berufen der ausländischen Beschäftigten liegen. Vermutlich werden häufiger Hilfstätigkeiten ausgeführt aufgrund von (noch) nicht anerkannten, ausländischen Berufs- oder Studienabschlüssen, tatsächlich (noch) nicht erlangten Abschlüssen oder auch aufgrund von mangelnden Deutschkenntnissen.

Die Entwicklung des Anteils der Vollzeitbeschäftigten im Unteren Entgeltbereich in den letzten zehn Jahren zeigt *Abbildung 7: „Anteile der Vollzeit Beschäftigten im Unteren Entgelt, Region Hannover 2014-2023“*. Deutlich erkennbar ist das zunehmende Abfallen aller vier Kurven ab dem Jahr 2020, das mit dem verstärkten Anstieg des Mindestlohns ab diesem Zeitpunkt korrespondiert (vgl. dazu *Abbildung 1*).

Vor allem die ausländischen Arbeitnehmer*innen haben von der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes offenbar profitiert, deren Anteile im unteren Entgelt liegen aber nach wie vor bei 32% und sind damit deutlich höher als die der deutschen Beschäftigten.

Abbildung 7: Anteile der Vollzeit Beschäftigten im Unteren Entgelt, Region Hannover 2014-2023



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring. Kennzahlen GB 2.1, 2.2; M 6.1

¹³ Für Wennigsen, Burgwedel, Hemmingen, Gehrden, Uetze und Pattensen liegen aus Datenschutzgründen keine Informationen vor.

Auswirkungen des Mindestlohns auf den Bezug von Bürgergeld

Abschließend stellt sich die Frage, ob die in den letzten Jahren beobachtbare starke Anhebung des Mindestlohns auch zu einer Senkung der Anzahl der Bürgergeldbeziehenden führen konnte? Dies scheint zumindest bisher leider nicht der Fall zu sein, denn unter den Personen mit Mindestsicherungsanspruch¹⁴ ist zwar knapp jede vierte Person zugleich erwerbstätig, in der Regel gehen die Personen aber keiner sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung nach, sondern sind eher in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt. Sie beziehen also neben ihrem Erwerbseinkommen Leistungen nach dem SGB II. In der Region Hannover werden für Dezember 2023 insgesamt 57.157 Bedarfsgemeinschaften mit Zahlungsanspruch auf Regelleistungen¹⁵ gemeldet. 16.444 Bedarfsgemeinschaften können Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit (28,8%, bzw. 18.253 Personen) vorweisen. Lediglich 8.892 Personen gehen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (48,7%) und nur 1.663 (9,1%) leben in einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung mit gleichzeitigem Mindestleistungsbezug. Im Zeitverlauf wird die positive Entwicklung deutlich, dass seit der Einführung des Mindestlohns in 2015 der Anteil der erwerbstätigen Leistungsberechtigten, die einer Vollzeitbeschäftigung nachgingen, von 15,6% (3.809 von 24.372) um 6,5 %-Punkte gesunken ist.

Einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung gehen hingegen 6.325 Personen (34,7%) nach, einer sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung 5.300 Personen (29,0%). Von den abhängig Beschäftigten im SGB II-Leistungsbezug gehen 48,3% einer Beschäftigung bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach (Einkommen bis zu 520 €). 45,6% der Beschäftigten befinden sich mit ihrem Einkommen im Übergangsbereich (520,01 € bis zu 2.000 €) und nur 6,1% liegen über dem Übergangsbereich mit über 2.000,01 € Einkommen.

Seit Jahren ist auch ein Trend zur Teilzeitbeschäftigung aus den Daten abzulesen (vgl. *Abbildung 8: Gleichberechtigung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt, Region Hannover 2015-2023*). Vergleicht man die Beschäftigtenquoten¹⁶ von Männern und Frauen wird deutlich, dass die Quote der Männer seit Jahren ansteigt und 2023 den Höchstwert von 72,3% (an der erwerbsfähigen, männlichen Bevölkerung) erreicht, die Quote der Frauen aber im Jahr 2019 nach moderater Steigerung bei 65,7% abknickt und nunmehr bei 64,5% steht. Interessant ist das stetige Ansteigen der Teilzeitbeschäftigung¹⁷ bei Männern und Frauen. Frauen in Teilzeit erreichen 2023 ebenfalls einen neuen Höchststand mit 49,0% (+3,2%-Punkte); aber auch Männer arbeiten 2023 deutlich häufiger Teilzeit als 2015 (2023: 15,5%; +3,6%-Punkte).

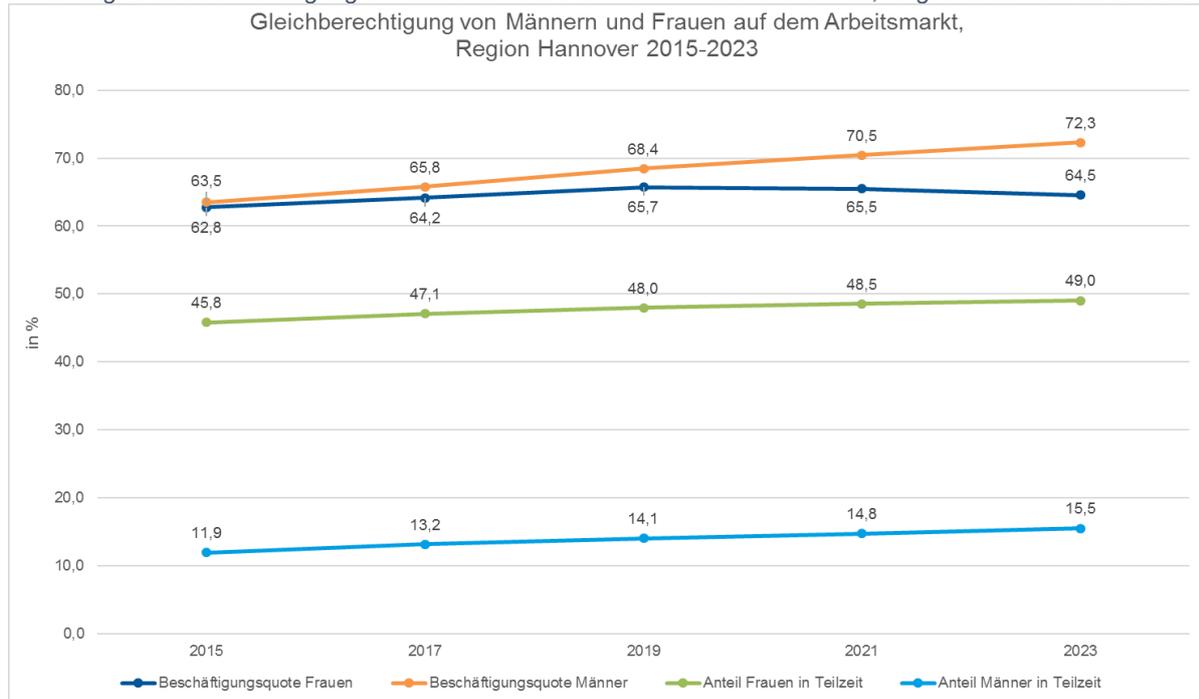
¹⁴Darunter fallen die Leistungen SGB II, SGB XII (Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen und Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, vgl. Sozialmonitoring 2024(1), Kennzahl A 2.1: Region Hannover 2023: 12,0%.

¹⁵Regelleistungsberechtigte (RLB) sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistungen, also Bürgergeld nach dem SGB II; vor 2023 Arbeitslosengeld II. Regelbedarf meint den Bedarf zur Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens: Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Energie sowie Anteile der Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als Pauschalbetrag angesetzt und richtet sich in seiner Höhe nach dem Alter der Person und der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024: Glossar).

¹⁶Die Beschäftigtenquote ist eine Zusammenfassung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten plus der ausschließlich geringfügig Beschäftigten am Wohnort.

¹⁷Unter Teilzeit werden jedwede Arten von Beschäftigung verstanden, die nicht Vollzeit sind. So kann eine Beschäftigung mit 10 Stunden die Woche Teilzeit sein, aber auch eine 35 oder 38 Stunden Woche (die bei manchen Betrieben bereits Vollzeit wäre).

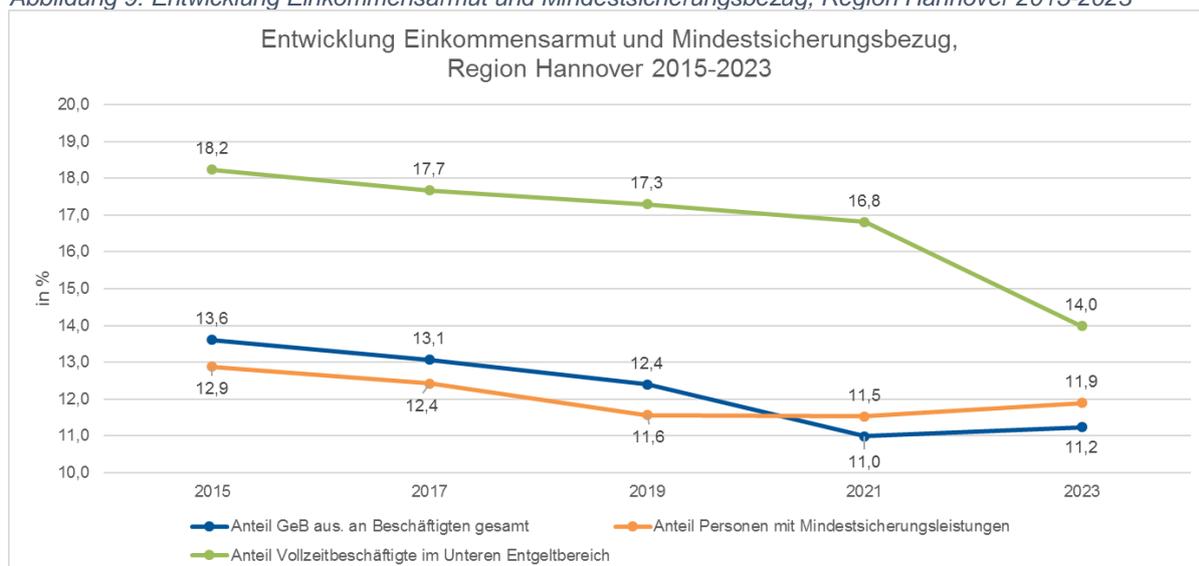
Abbildung 8: Gleichberechtigung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt, Region Hannover 2015-2023



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2024 (1). Kennzahlen GB 1.5, 1.6.

Mit der Einführung des Mindestlohns 2015 geht auch der Anteil derer, die ausschließlich geringfügig beschäftigt sind, stetig zurück (-2,4%-Punkte auf derzeit 11,2%). Die Vollzeitbeschäftigten im Unteren Entgelt sinken im gleichen Zeitraum um 4,2%-Punkte auf 14% und die Personen, die auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind, sind ebenfalls um 1%-Punkt auf 11,9% leicht gesunken. Allerdings ist hier der niedrigste Wert für das Jahr 2019 mit 11,6% zu verzeichnen (vgl. *Abbildung 9: Entwicklung Einkommensarmut und Mindestsicherungsbezug, Region Hannover 2015-2023*).

Abbildung 9: Entwicklung Einkommensarmut und Mindestsicherungsbezug, Region Hannover 2015-2023



Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2024 (1). Kennzahlen B 2.3, A 1.1, 2.1.

Es zeigt sich demnach, dass die Erhöhung des Mindestlohns potentiell dafür geeignet ist, Menschen in Vollzeitberufstätigkeit aus einer SGB-II-Leistungsabhängigkeit zu heben bzw.

vor dem Bezug von Bürgergeld zu schützen. Eine Verschiebung innerhalb der Leistungssystems ist derzeit nicht erkennbar.

Fazit

Die angedachte Erhöhung des Mindestlohns auf 15 € brutto würde dazu führen, dass auch Geringverdienende über die untere Einkommensschwelle von derzeit 2.530 € gelangen. Auch in Bezug auf den Fachkräftemangel und die Gewinnung von Arbeitskräften in Branchen, die bereits heute an Attraktivität verloren haben – wegen zu viel Verantwortung, zu hoher körperlicher / psychischer Belastung, unattraktiven Arbeitszeiten, zu geringer Entlohnung und / oder Wertschätzung etc. – bedarf es der Umsteuerung. Innerhalb Deutschlands gibt es starke Lohn-disparitäten zwischen West und Ost, aber auch ein Nord-Süd- sowie Stadt-Land-Gefälle sind erkennbar. Innerhalb der Region Hannover sind ebenfalls große Unterschiede beim Einkommen zwischen den Branchen, den Berufen, zwischen den Geschlechtern und nach Nationalität erkennbar.

Es zeigt sich, dass die Anhebung des Mindestlohns seitens der Bundesregierung Einfluss auf die materielle Armut in den Städten und Kreisen hat. Die schrittweise Anhebung des Mindestlohns verschiebt das Einkommensgefüge zugunsten der Geringverdienenden, die nicht selten mit hohen Beschäftigtenzahlen auch zu den systemrelevanten Berufen gehören. Es stellt sich die Frage, ob die Anhebung des Mindestlohns wirklich dazu führt, die Zahl der armutsgefährdeten Bürger*innen vor Ort in den Kommunen zu verringern? Nach einer Modellrechnung zur Armutsgefährdung in der Region Hannover für das Jahr 2022 waren vor dem starken Ansteigen des Mindestlohns rund 228.000 Einwohner*innen von Armut bedroht, das ist dem Bericht „Armut IM FOKUS: Armutsgefährdung entgegenwirken – gleichwertige Lebenschancen fördern“ der Stabsstelle Sozialplanung der Region Hannover zu entnehmen.¹⁸ Mögliche, hoffentlich positive Entwicklungen können dann in einer der nächsten Veröffentlichungen berichtet werden.

Durch die Gesetzesänderungen auf Ebene der Bundespolitik profitieren vor Ort die Bürger*innen durch erhöhte Lebensqualität und bessere materielle sowie soziale Teilhabe. Auf Ebene der Kommunalpolitik geht es schließlich darum, Menschen die Leistungen zukommen zu lassen, die ihnen nach Gesetz zustehen. Entsprechende Maßnahmen der Region Hannover sind z.B. die Grundsicherungskampagne oder die verstärkte Werbung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen bei den Schüler*innen.¹⁹ Neben den kommunalen Anstrengungen muss die Integration der Menschen in langfristig auskömmliche Arbeit angestrebt werden, damit sie aus dem Bereich der Armutsgefährdung (60% des Nettoäquivalenzeinkommens) heraus kommen. Dann hat auch die Region Hannover einen wichtigen Schritt zur Erreichung ihres Ziels „Bekämpfung von Armut“ erreicht.

Diese und weitere Informationen zur Situation vor Ort in den Kommunen sowie der Region Hannover gesamt können aus dem Sozialmonitoring 2024 (1) der Stabsstelle Sozialplanung entnommen werden. Abrufbar unter: www.hannover.de/sozialplanung-rh.

¹⁸ Abrufbar unter: www.hannover.de/sozialplanung-rh; Abbildung S. 22.

¹⁹ Z.B. wurde 2023 die Grundsicherungskampagne durch den Fachbereich Soziales initiiert und umgesetzt. Hier werden mittels Bildschirmwerbung, Großflächenplakaten, Zeitungsanzeigen, Drucken auf Brötchentüten etc. auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter nach SGB XII hingewiesen. Anker sind reale Bilder aus Archiven der Region Hannover mit heute potentiell Anspruchsberechtigten.

Ferner wird verstärkt Werbung für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets unter Erstklässler*innen in der Region Hannover durchgeführt (jede*s Erstklässler*in erhält zur Einschulung eine Postmappe mit dem BuT-Maskottchen sowie umfangreichem Informationsmaterial). Die beiden Kampagnen tragen dazu bei, dass Personen in Armut oder Armutsgefährdung die Leistungen beantragen und erhalten, die ihnen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zustehen.

IMPRESSUM

Der Regionspräsident

Dezernat für Soziales, Teilhabe,
Familie und Jugend

Stabsstelle Sozialplanung
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
II.3@region-hannover.de

Text

Eva Gommermann-Schramm
Jörg Gapski
II.3@region-hannover.de

Internet

www.hannover.de



Region Hannover